

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Wulkenzin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-42-BO-2016-229		
Federführend:	Status: öffentlich		
Fachbereich Bau und Ordnung	Datum: 20.04.2016		
	Verfasser: Anke Beier		
Beschluss über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Verpflegungsgeldern für die Landtagswahl am 04.09.2016			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin	Entscheidung

Sachverhalt:

Am 04. September 2016 finden die Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern statt.

Dafür ist in jedem Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden, dessen Mitglieder einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Die gesetzliche Höhe beträgt für den Wahltag 21 Euro. Dieser Betrag wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet und belastet den Gemeindehaushalt nicht.

Die Gemeindevertretung kann jedoch für die Mitglieder der Wahlvorstände eine höhere Aufwandsentschädigung beschließen, die auch nach Funktionen differenziert werden kann.

In der Vergangenheit wurden die Aufwandsentschädigungen durch die amtsangehörigen Gemeinden in der Regel auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 30 Euro aufgestockt, um die ehrenamtliche Mitarbeit in den Wahlvorständen attraktiver zu gestalten. Die daraus folgenden Mehrausgaben sind durch die Gemeinde zu tragen.

Die Zahlung eines Verpflegungsgeldes für den Wahlvorstand obliegt ebenfalls der Gemeinde.

Rechtsgrundlagen:

- § 12 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert am 08. Januar 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 2)
- § 14 Landes- und Kommunalwahlordnung (LLWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 759)
- Verwaltungsvorschriften

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevvertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt die Zahlung der nachfolgend genannten Aufwandsentschädigungen und eines Verpflegungsgeldes an die Mitglieder des Wahlvorstandes am 04. September 2016

1. Aufwandsentschädigung

Die gesetzlich vorgeschriebene Höhe der Aufwandsentschädigung (21 Euro) wird:

[] nicht aufgestockt

(=insgesamt 21 Euro / Wahltag u. Mitglied)

☐ aufgestockt in Höhe von 9 Euro (=insgesamt 30 Euro / Wahltag u. Mitglied)

☐ aufgestockt in Höhe von Euro (=insgesamt Euro / Wahltag u. Mitglied)

2. Verpflegungsgeld

Der Wahlvorstand erhält für den Wahltag ein Verpflegungsgeld wie folgt:

☐ kein Verpflegungsgeld

☐ Verpflegungsgeld in Höhe von Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja

☐ Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : abhängig von der beschlossenen Aufstockung und evtl- Zahlung eines Verpflegungsgeldes

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 400 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 12102

Bezeichnung: Rats-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder

Sachkonto: 5013000

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

☒ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung

☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen

☐ Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre

☐ Folgekosten in Höhe von €

Anlagen: